



Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen  
A. & J. Schumacher GbR

---

Ursrainer Ring 81  
72076 Tübingen  
Tel. 07071/687038  
Fax. 07071/6878162

Bearbeiter: Dr. iur. Christoph Palme  
christoph.palme@naturschutzrecht.net  
Funktelefon: 0177 188 0299

Tübingen, den 10. April 2008

## **Stellungnahme zur Zulässigkeit von MON810-Verboten in Bayern**

**1.** Die bayerische Staatsregierung und die CSU-Fraktion erklärten im Rahmen einer Petition der ÖDP zum Thema "gentechnikfreies Bayern" am 17.5.2006, alles unternehmen zu wollen, um den Anbau von genetisch veränderten Organismen (GVO) in Bayern zu verbieten.

Konkrete Anbauverbote insbesondere für die Maispflanze MON810 lehnt die bayerische Staatsregierung jedoch ab, da ihr hierfür rechtlich die Hände gebunden seien.

**2.** So ist von der bayerischen Staatsregierung zu hören, ein Verbot würde gegen Europarecht verstoßen. Diese Aussage trifft für den Anbau von MON810 nicht zu. MON810 wurde im Jahr 1998 durch die französischen Behörden genehmigt und gilt dadurch aufgrund der Regelungen der EG-Freisetzungsrichtlinie EU-weit als zugelassen.

Allerdings haben die EU-Mitgliedstaaten nach Art. 23 Freisetzungsrichtlinie die Möglichkeit, bei Auftauchen neuer Erkenntnisse zu Risiken durch MON810, den Anbau der Pflanze auf nationaler Ebene zu verbieten. Diese Voraussetzungen liegen vor. Es gibt inzwischen eine große Anzahl neuer Studien, die neue, im Jahr 1998 noch nicht bekannte Erkenntnisse in Bezug auf Risiken für Nichtzielorganismen wie Schmetterlinge, Insekten oder Bienen lieferten. Das Bundeslandwirtschaftsminister Seehofer unterstellte Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat die Studien in seinem Anbauverbot vom 27.4.2007 erwähnt. Alleine drei Seiten (die Seiten 2 bis 4) dieses Bescheids sind voll von Studien zu neuen Risiken durch MON810. Alle diese Studien wurden nach 1998 erstellt. Unbestreitbar neu sind auch die unten 6. erwähnten Studien der Universität Halle zur Schädlichkeit von Bt-Mais für Bienen. Solche Studien hat es vor 1998 noch gar nicht gegeben, da das massenweise Bienensterben in den USA erst nach Einführung von Bt-Pflanzen auftrat. Wegen all diesen neuen Erkenntnissen sprach das BVL unter ausdrücklichem Bezug auf Art. 23 Freisetzungsrichtlinie ein Vermarktungsverbot aus.

**3.** Dass ein Verbot von MON810 mit EU-Recht vereinbar ist, zeigt auch ein Blick über die Grenze. In Österreich, Griechenland, Polen und Ungarn ist MON810 bereits seit Jahren verboten, in Frankreich seit Anfang des Jahres. Rumänien will am 15. April ebenfalls den Anbau von MON810 verbieten. Kein einziges dieser Länder wurde je vom Europäischen Gerichtshof verurteilt. Nicht einmal die Kommission hat in solchen Fällen Klage erhoben.

**4.** Die CSU-Fraktion führt das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu Oberösterreich an, um den angeblichen Verstoß eines MON810-Verbots gegen EU-Recht zu begründen.

Dieses Urteil ist nicht einschlägig. Österreich wurde nie wegen seines Anbauverbots für MON810 verurteilt, da es sich hierbei um eine gezielte, europarechtlich zulässige Maßnahme gegen einen bestimmten GVO aufgrund neuer Erkenntnisse zu diesem GVO (MON810) handelte.

Das Oberösterreich-Urteil befasste sich mit etwas völlig anderem, nämlich mit einem gesetzlichen Verbot aller GVO unabhängig von konkreten Gefahren. Das MON810-Anbauverbot ist daher auch nach dem Oberösterreich-Urteil weiterhin unbeanstandet in Kraft .

**5.** Auch der Einwand, Anbauverbote würden gegen deutsches Recht verstoßen, weil Bayern damit in die Rechte von Bundesbehörden (BVL) eingreife, trifft nicht zu.

Richtig ist, dass das BVL im Dezember 2007 MON810 wieder zuließ, nachdem angeblich die Firma Monsanto einen ausreichenden Monitoringplan vorgelegt und die US-Botschaft massiven Druck auf die Bundesregierung ausgeübt hatte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass deshalb der bayrischen Staatsregierung komplett die Hände gebunden wären.

MON810 wurde von der französischen Regierung genehmigt. Dies bedeutet, dass das BVL lediglich Vermarktungsverbote, nicht aber Anbauverbote aussprechen kann, da in solchen Fällen nach § 20 Abs. 2 Gentechnikgesetz (GenTG) die Verbotsbefugnisse des BVL nach Verkauf des Saatguts enden. Dies hat das Verwaltungsgericht Braunschweig in seinem Beschluss vom 16.7.2007 ausdrücklich festgestellt. Kommt es also nach Verkauf des Saatguts im Rahmen des Anbaus zu konkreten Gefahren, sind die Länder zuständig. Das stellte nicht nur das VG Braunschweig, sondern auch der VGH München - also das oberste bayerische Verwaltungsgericht - mit Beschluss vom 21.6.2007

fest.

Dies gilt selbst dann, wenn das BVL keine Risiken durch MON810 sieht und deshalb an der Zulassung festhält. Der Grund hierfür liegt darin, dass das BVL nach Verkauf des Saatguts keinerlei rechtlichen Möglichkeiten mehr hat, bei Aufkommen von Gefahren einzugreifen. Da der Staat aber stets in der Lage sein muss, seinen Schutzverpflichtungen nachzukommen, sind in den Fällen, in denen dem BVL die Hände gebunden sind (also nach Verkauf des Saatguts), die Länder zuständig. Auch dies stellte das VG Braunschweig ausdrücklich fest. Einzige Bedingung ist, dass die Länder kein generelles Verbot von MON810 anordnen, sondern nur fallweise vorgehen dürfen.

**6.** Konkret bedeutet dies für die Anbausaison 2008 in Bayern folgendes:

Da der Verkauf des MON810 Saatguts bereits abgeschlossen ist, liegt die Verantwortung für den Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt jetzt ausschließlich in den Händen der bayerischen Staatsregierung. Diese ist berechtigt und bei Risiken sogar verpflichtet, den Anbau von MON810 zu untersagen oder zu beenden. Zwar es ist richtig, dass § 26 GenTG - also die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass solcher Verbote - nicht zu einem generellen Verbot, sondern nur zum Einschreiten im Einzelfall ermächtigt.

Solche Einzelfälle gibt es aber in Bayern, und zwar überall dort, wo der Anbau in der Nähe von Bienenständen erfolgt. Nachdem es in den USA, also dem Land, wo am meisten genetisch veränderte Bt-Pflanzen angebaut werden, ein dramatisches Massensterben von Bienen auftrat, wurden an der Universität Halle/Jena Fütterungsversuche mit Honigbienen durchgeführt. Ergebnis gleich der ersten Versuchsreihe war eine signifikant höhere Schädigung derjenigen Bienen, die mit genetisch veränderten Bt-Mais-Pollen gefüttert wurden. Zitat aus dem Forschungsbericht:

*„Dieser Effekt (gemeint ist die Schädigung durch das gentechnisch produzierte Bt-Gift) war bei den Bt-gefütterten Völkern signifikant stärker. Die*

*signifikanten Unterschiede sprechen für eine Wechselwirkung von Toxin und Pathogen auf die Epithelzellen des Darms der Honigbiene. Der zugrunde liegende Wirkungsmechanismus ist unbekannt."*

Damit ist klar, dass Bt-Mais wie MON810 ein erhebliches Risiko für Honigbienen darstellt. Diese Erkenntnis stellt eine neue Information im Sinne der Schutzklausel Art. 23 Freisetzungsrichtlinie dar. Solange diese Risiken nicht ausgeräumt sind, verpflichtet § 1 Nr. 1 Gentechnikgesetz den Staat, den Anbau von MON810 überall dort zu verbieten, wo Schäden für Honigbienen auftreten können. Dies ist überall dort immer der Fall, wo sich das MON810-Feld im Mindestflugradius von Bienenvölkern, also bis 6 km Entfernung befindet. Bei weiteren Entfernungen ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob Bienen wegen mangelnden Trachtangebots im Mindestflugradius auch zu weiter entfernten MON810-Standorten fliegen. Die bayerischen Gentechnikbehörden haben das Recht und die Pflicht, die Imker in diesen Fällen durch ein Anbauverbot oder - falls bereits angebaut wird - zumindest durch eine Verhinderung des Pollenflugs vor riskanten Bt-Pollen zu schützen.

**7.** Der von Monsanto eingereichte "Monitoringplan" ändert nichts an diesen Risiken, da dieser unzureichend ist, um Gefahren rechtzeitig zu erkennen. Nach Auskunft der fachlich hierfür zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Naturschutz, kommen fünf von neun Punkte, welche das BVL selbst forderte, in dem Plan überhaupt nicht vor. Gleiches gilt für die gesetzlich (vgl. § 16c Abs. 2 Nr. 1 GenTG) vorgeschriebene fallspezifische Beobachtung. Die im Plan erwähnte Einbeziehung des wissenschaftlichen deutschen "Tagfalter-Monitorings", das am Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung in Leipzig koordiniert wird, war vorgegaukelt worden. Ein Monitoring zum Schutz der Bienen vor GVO enthält der Plan ebenfalls nicht.

**Fazit: Anbauverbote für MON810 in Bayern sind möglich. Sie verstoßen weder gegen deutsches noch gegen europäisches Recht**

Weiterführende Literatur:

- Palme, Das neue Gentechnikgesetz, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2005, S. 253 ff.
- Palme, Zur Verfassungsmäßigkeit des neuen Gentechnikgesetzes, Umwelt- und Planungsrecht (UPR) 2005, S. 164 ff.
- Palme, Einführung in die EG-Freisetzungsrichtlinie, in: Eberbach/Lange/Ronellenfitsch, Gentechnikrecht/Biomedizinrecht, Teil I, D. II. (2005)
- Palme, Nationaler Naturschutz und europäisches Gentechnikrecht, Natur und Recht (NuR) 2006, S. 76 ff.
- Palme/Schumacher, Die Regelungen zu FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Freisetzung oder Anbau von gentechnisch veränderten Organismen in § 34a BNatSchG, Natur und Recht (NuR) 2007, S. 16 ff.